

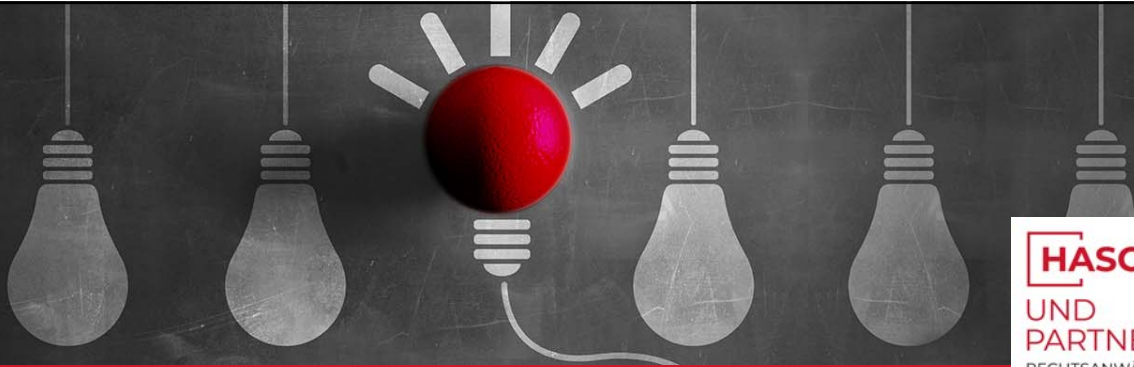
RECHTSSICHERHEIT IM INVESTITIONSPROZESS

 **Managementcenter Nord**
MCN Business Breakfast

07. März 2025

RECHTSANWALT
MAG. REINHARD KOLLROS

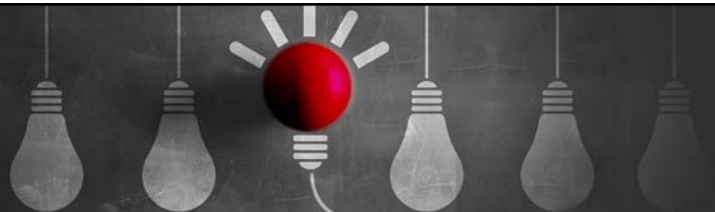
www.hasch.eu



RECHTSSICHERHEIT IM INVESTITIONSPROZESS

RECHTSANWALT MAG. REINHARD KOLLROS

Linz, am 07.03.2025



INHALTSVERZEICHNIS

- I. Eigentumserwerb
- II. Eigentumsvorbehalt
- III. Gewährleistung / Schadenersatz
- IV. Beweissicherung






HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

I. EIGENTUMSERWERB

HP

3

R. KOLLROS



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EIGENTUMSERWERB (1)

- **Wie kann an Maschinen und Anlagen Eigentum erworben werden?**
 - Eigentumserwerb erfolgt idR "zweiaktig"
 - Titel (zB Vertrag)
 - Modus (Übergabe)

HP

4

R. KOLLROS



EIGENTUMSERWERB (2)

▪ Kaufvertrag

- Kaufvertrag ist Rechtsgrund für Übereignung (Titel)
- Einigung über Ware und Preis
- Weitere Vereinbarungen nicht notwendig
- Abschlusswille fehlt aber, wenn Vertragsparteien einen Vertragspunkt erst später regeln wollen



5

R. KOLLROS



EIGENTUMSERWERB (3)

▪ Übergabearten (Modus)

- Körperliche Übergabe
- Übergabe durch Zeichen: Wenn körperliche Übergabe nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten oder Mühen verbunden
zB Warenlager, Frachtgüter



6

R. KOLLROS



EIGENTUMSERWERB (4)

Als Zeichen kommen Urkunden (die Eigentum dartun) oder Werkzeuge (zB Schlüssel zu Räumen) oder Merkmale (zB angebrachte Zettel, die Eigentum des Erwerbers ausweisen) in Betracht



7

R. KOLLROS



EIGENTUMSERWERB (5)

- **Übergabe durch Erklärung**
 - Primäre Übertragungsform
 - *Besitzaufassung*: Sache befindet sich bereits bei Erwerber; Parteien Erklären, dass Inhaber nunmehr Besitzer sein soll
 - *Besitzkonstitut*: Bisheriger Besitzer soll Sache für den Erwerber innehaben



8

R. KOLLROS



EIGENTUMSERWERB (6)

- **Besitzanweisung**

- Sache befindet sich bei Drittem
- Dritter wird angewiesen, die Sache nicht mehr für den Veräußerer, sondern für den Erwerber innezuhaben



EXKURS: ABGRENZUNG WERKVERTRAG (1)

- Gelegentlich unklar, ob Kaufvertrag oder Werkvertrag vorliegt
- *„Für die Abgrenzung von Kaufvertrag und Werkvertrag kommt es nicht darauf an, ob eine vertretbare oder unvertretbare Sache zu liefern ist, sondern ob die zu liefernde Sache nach besonderen Wünschen des Bestellers über Maße, Ausstattung usw. hergestellt werden soll“ (RS0021657).*



EXKURS: ABGRENZUNG WERKVERTRAG (2)

- „Ein Werkvertrag liegt vor, wenn der Unternehmer Leistungen zu erbringen hat, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Bestellers orientieren“ (1 Ob 547/92).



II. EIGENTUMSVORBEHALT



EIGENTUMSVORBEHALT (1)

- Vorausleistung birgt Risiko für Verkäufer, falls Käufer nicht bezahlt oder zahlungsunfähig wird
- Verkäufer sollte stets unter Eigentumsvorbehalt leisten
- Mit vollständiger Kaufpreiszahlung wird Käufer Eigentümer
- Vorher kann Verkäufer Sache zurückfordern, wenn Käufer säumig



EIGENTUMSVORBEHALT (2)

- Wird Käufer insolvent, kann IV in Kaufvertrag eintreten oder davon zurücktreten
- Tritt er zurück hat Verkäufer Aussonderungsanspruch und muss allfällige Kaufpreiszahlung rückführen.
- Tritt er in Kaufvertrag ein, ist ausständiger Kaufpreis Masseforderung



EIGENTUMSVORBEHALT (3)

- Bei Insolvenz des Käufers hat Verkäufer ohne Eigentumsvorbehalt nur eine Insolvenzforderung bzgl. restlichem Kaufpreis
- Betreibt ein anderer Gläubiger des Käufers Exekution kann Verkäufer bei Eigentumsvorbehalt sein Eigentumsrecht geltend machen und Verwertung im Exekutionsverfahren verhindern



EIGENTUMSVORBEHALT (4)

- Eigentumsvorbehalt muss vertraglich vereinbart werden!
- Hinweis auf Lieferscheinen oder Rechnungen genügt nicht!
- **Beispiel:** „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in unserem Eigentum.“



EIGENTUMSVORBEHALT (5)

- Trotz Eigentumsvorbehalt ist Verkäufer nicht berechtigt, Ware eigenmächtig zurückzuholen
- Verkäufer muss gegen Käufer gerichtlich vorgehen
- Eigentumsvorbehalt erlischt, nach Zahlung des Kaufpreises (samt etwaiger Zinsen und Kosten)



EIGENTUMSVORBEHALT (6)

- Er erlischt auch bei Verbindung (wenn Ware unselbständiger Bestandteil einer anderen Sache wird) zB Verlegung der Heizungsrohre im Mauerwerk
- Wird Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen vermengt, entsteht Miteigentum im Verhältnis der Wertanteile, außer es wurde Abweichendes vereinbart



EIGENTUMSVORBEHALT (7)

- **Verlängerter Eigentumsvorbehalt:** Käufer möchte vor Kaufpreiszahlung weiterverkaufen; dies führt für Verkäufer eventuell zu Eigentumsverlust
- Verkäufer wird durch verlängerten Eigentumsvorbehalt geschützt
- Mit Weiterverkauf wird Dritter Eigentümer, Verkäufer kann aber Kaufpreis direkt beim Dritten geltend machen
(Der Weiterverkaufspreis wird an den Verkäufer abgetreten)



19

R. KOLLROS



EIGENTUMSVORBEHALT (8)

- Bei verlängertem Eigentumsvorbehalt, sollte geregelt werden, dass Verkäufer der Weiterveräußerung vorab schriftlich zuzustimmen hat und, dass der Weiterverkaufspreis an ihn abgetreten wird.




20

R. KOLLROS

III. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (1)


- **Gewährleistung**
 - Von Gesetzes wegen angeordnet, muss nicht vereinbart werden
 - Voraussetzung ist entgeltliches Geschäft (zB Kaufvertrag)
 - Mangel muss bei Ablieferung der Sache vorliegen



GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (2)

- Gewährleistung gibt es auch für versteckte Mängel
- Nicht maßgeblich, dass Mangel bereits bei Vertragsabschluss vorhanden
- Übergeber haftet für die bedungenen und im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften
- Übernehmer muss den Mangel beweisen

HP 23 R. KOLLROS



GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (3)

- Es wird vermutet, dass Mangel bereits bei Ablieferung vorhanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten hervorkommt (offenbare Gebrauchs- oder Abnutzungserscheinungen sind davon ausgenommen)
- Gewährleistung muss innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden; Außergerichtliche Erklärung reicht nicht

HP 24 R. KOLLROS




GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (4)

- Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen 2 Jahre, bei unbeweglichen 3 Jahre
- Fristenlauf beginnt bei Sachmängel mit Ablieferung, bei Rechtsmängel erst, wenn Mangel Unternehmer bekannt wird



GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (5)

- ABGB kennt keine Rügepflicht
- Im unternehmensbezogenen Geschäft gibt es aber Rügepflicht
- Mängel müssen gemäß § 377 UGB in angemessener Frist gerügt werden
- § 377 UGB findet bei Kaufverträgen über Maschinen Anwendung



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (6)

- Wenn Mängel in die Augen fallen gibt es gemäß § 928 ABGB keine Gewährleistung (maßgeblich für die Offenkundigkeit ist Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)
- Trotz Offenkundigkeit Haftung für Verkäufer nur, wenn er fehlende Eigenschaft zugesichert oder arglistig verschwiegen hat

HP 27 R. KOLLROS




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (7)

- **Gewährleistungsbehelfe**
 - In erster Linie Verbesserung oder Austausch
 - Preisminderung oder Wandlung in folgenden Fällen:
 - Verbesserung oder Austausch unmöglich
 - Verbesserung oder Austausch unverhältnismäßig hoher Aufwand
 - Verzug oder Verweigerung von Verbesserung / Austausch
 - Erhebliche Unannehmlichkeiten für Übernehmer
 - Unzumutbarkeit aus triftigem, bei Übergeber liegenden Grund

HP 28 R. KOLLROS




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (8)

- Wandlung nur, wenn Mangel nicht geringfügig ist
- Übernehmer hat Wahlrecht zw. Verbesserung und Austausch

HP 29 R. KOLLROS



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (9)

- Zwischen Unternehmern ist Gewährleistungsausschluss möglich (Grenze Sittenwidrigkeit)
- Bei Konsumenten kann Gewährleistung vor Kenntnis des Mangels weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden; bei gebrauchten beweglichen Sachen kann die 2-jährige Frist aber auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn im Einzelfall ausgehandelt (AGB genügen nicht!)

HP 30 R. KOLLROS




GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (10)

- **Achtung:** Bei Konsumenten bestehen darüber hinaus einige Abweichungen!
- Seit 01.01.2022 gilt das VGG (Gewährleistung beim Warenkauf und bei digitalen Leistungen)



GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (11)

- **Wesentliche Abänderungen im VGG**
 - Beweislastumkehr von sechs Monaten auf 1 Jahr verlängert
 - Zur 2-jährigen Gewährleistungsfrist kommen noch 3 Monate hinzu, innerhalb derer geklagt werden kann




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (12)

- **Schadenersatz**
 - Setzt voraus, dass ein Schaden rechtswidrig und schuldhaft kausal verursacht wurde
 - Vertragshaftung
 - Deliktshaftung

HP 33 R. KOLLROS




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (13)

- **Vermögensschäden**
 - Positiver Schaden: Beschädigung oder Zerstörung eines bereits vorhandenen Guts
 - Entgangener Gewinn: Vernichtung einer Erwerbschance (zB Beschädigung einer Maschine führt zu Produktionsausfall und dies führt zu Umsatzminderung)

HP 34 R. KOLLROS




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (14)

- **Entgangener Gewinn in folgenden Fällen zu ersetzen**
 - Grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz
 - Zwischen Unternehmern

HP 35 R. KOLLROS



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ (15)

- Beweis für Verschulden obliegt Geschädigtem
- Besteht aber Vertragsbeziehung gibt es Beweislastumkehr (in diesem Fall muss geschädigter Vertragspartner nur rechtswidrige Verursachung des Schadens beweisen, nicht aber Verschulden)
- Bei Gewährleistung wird auf Verschulden nicht abgestellt


HP 36 R. KOLLROS



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

IV. BEWEISSICHERUNG

HP 37 R. KOLLROS



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BEWEISSICHERUNG (1)

- Beweissicherung ist Aufnahme des IST-Zustands
- Beweismittel können im Lauf der Zeit verloren gehen oder sich erheblich verändern
- Daher besteht Möglichkeit der vorsorglichen Beweisaufnahme vor einem Rechtsstreit oder vor der Beweisaufnahme in einem Rechtsstreit
- Dient ausschließlich der Sicherung von Beweisergebnissen

HP 38 R. KOLLROS



BEWEISSICHERUNG (2)

▪ Voraussetzungen

- Der Verlust oder die erschwerte Benützung des Beweismittels ist zu besorgen oder
- Es besteht ein rechtliches Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustands



BEWEISSICHERUNG (3)

- Zuständig ist das Prozessgericht
- Wenn noch kein Rechtsstreit anhängig ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich das Beweisobjekt befindet
- Grundsätzlich ist der Gegner vor Beweissicherungsbeschluss zu vernehmen ⇒ falls dies aber unterbleibt, ist dies sanktionslos
- Im Prozess kann sich jede Partei auf das Ergebnis der Beweissicherung berufen

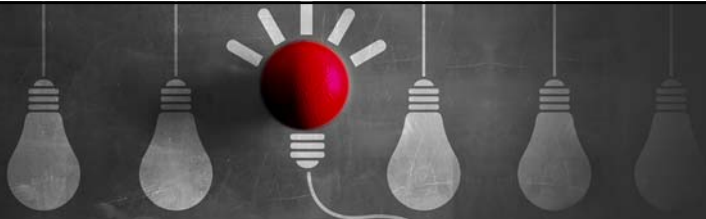


BEWEISSICHERUNG (4)

- Findet nur auf Antrag statt
- Im Beweissicherungsstadium muss der Gegner des Antragstellers noch nicht bekannt sein



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



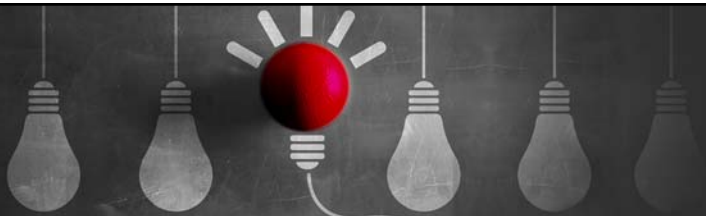
DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass dieser Vortrag sowie alle Angaben in dieser Vortragsunterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und Vortragenden ausgeschlossen ist. Diese Veranstaltung und diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



43

R. KOLLROS



Rechtsanwalt

Mag. Reinhard KOLLROS

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44-34

E-Mail: r.kollros@hasch.eu

www.hasch.eu



44

R. KOLLROS